

4/SN-78/ME

GZ.: Präs - 21 Sta 6 - 81/14

Graz, am 30. Juli 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(11. StVO-Novelle);
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	37-GE/1984
Datum:	08. AUG. 1984
Verteilt:	1984-08-09 Reichenberger

Dr. Klausgraber

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung

An das

Bundesministerium für Verkehr
Sektion IV
Straßenverkehr

Karlplatz 1
1015 W i e n

GZ Präs - 21 Sta 6 - 81/14

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(11.StVO-Novelle);
Stellungnahme.

Bezug: 72.500./1 - IV/5-1984

Präsidiabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 831/ 2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. Juli 1984

Gegen den mit do.Note vom 15.Juni, obige Zahl, übermittel-
ten Entwurf einer 11. StVO-Novelle werden keine grundsätz-
lichen Einwendungen erhoben.

Zu Ziffer 7 (§ 5 Abs.7) wird jedoch folgendes bemerkt:

Nach der Bestimmung des § 5 Abs.7 lit.a kann eine Person
eine Blutabnahme durch einen hierfür vorgesehenen Arzt auch
dann verlangen, wenn die Untersuchung der Atemluft mit den
neuen Prüfgeräten vorgenommen worden ist. Damit soll offen-
sichtlich ein Rechtsschutz für den Fall normiert werden,
daß nach der subjektiven Meinung des Untersuchten das ver-
wendete Gerät einen unrichtigen Blutalkoholwert anzeigt.
Die Frage, die hier noch zu klären wäre, ist die des Trans-
portes des Beanstandenden zum Arzt. Nach den vorgesehenen
Bestimmungen ist dies jedenfalls nicht Aufgabe der Exekutive.

./.

Der Gesetzgeber überläßt die Vorgangsweise, wie es schließlich zu einer Blutabnahme kommen soll, ausschließlich dem Beanstandenden.

Nach ha. Ansicht erscheint es bedenklich, daß der Untersuchte die Blutabnahme selbst zu veranlassen hat. Es wird daher angeregt, die Bestimmung des § 5 Abs.4a des Entwurfes nach Setzen eines Beistriches wie folgt zu ergänzen: "es sei denn, daß dies eine Person, bei der eine Untersuchung der Atemluft nach Abs.2a lit.b vorgenommen worden ist, verlangt."

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

